

Vertragsbedingungen SaaS-Vertrag der TA Triumph-Adler Gruppe (Stand 01/2021)

- 1. Vertragsgegenstand, Anwendungsbereich**
 - 1.1. Diese „Vertragsbedingungen SaaS-Vertrag TA Triumph-Adler Gruppe“ („**Vertragsbedingungen**“) sind Bestandteil des zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber (gemeinsam „**Parteien**“) abgeschlossenen Software as a Service-Vertrags („**SaaS-Vertrag**“).
 - 1.2. Bestandteil des SaaS-Vertrags sind je nach Vereinbarung im SaaS-Vertrag:
 - a) die entgeltliche Überlassung folgender Objekte:
 - Softwareanwendung mittels Internet, soweit keine anderweitige Telekommunikation ausdrücklich vereinbart wurde („**Services**“),
 - und/oder
 - Software („**Vertragssoftware**“) einschließlich der zugehörigen Beschreibung der technischen Funktionalität, des Betriebs, der Installation und der Nutzung,
 - b) die Erbringung von Serviceleistungen an den Services,
 - c) die Erbringung von Servicepflege- und -supportleistungen („**SPS-Leistungen**“) für die Vertragssoftware.
 - 1.3. Diese Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
 - 1.4. Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers finden auch dann keine Anwendung, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat, es sei denn, der Auftragnehmer hat der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 2. Untersuchung, Übernahme/Teilübernahme, Rollout-Plan**
 - 2.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Services unverzüglich nach Erhalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen. Offene Mängel hat er unverzüglich gegenüber dem Servicedienstleister gemäß Ziffer 6.2. zu rügen und den Auftragnehmer hierüber zu informieren. Unterlässt er dies, ist er dem Auftragnehmer zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
 - 2.2. Durch Unterzeichnung einer Übernahmebestätigung („**ÜB**“) hat der Auftraggeber zu bestätigen, dass die Services bzw. die Vertragssoftware zum Zeitpunkt der (Teil-)Bereitstellung bzw. (Teil-)Übernahme keine offenen Mängel hatten und die vereinbarten Leistungen vereinbarungsgemäß erbracht wurden. Mit Unterzeichnung der ÜB gelten die Services bzw. die Vertragssoftware als übernommen. Unterzeichnet der Auftraggeber die ÜB trotz Mängelfreiheit der Services bzw. der Vertragssoftware nicht unverzüglich, gelten diese mit Einräumung der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit als bereitgestellt bzw. übernommen. Entsprechendes gilt, wenn die Services bzw. die Vertragssoftware durch den Auftraggeber genutzt werden.
 - 2.3. Soweit erforderlich, werden die Parteien schriftlich einen Bereitstellungsplan vereinbaren, der den zeitlichen Ablauf der Bereitstellung der Services bzw. die Übernahme der Vertragssoftware definiert. Der Auftraggeber ist zu Teilbereitstellungen bzw. -übernahmen gemäß den im Bereitstellungs- bzw. Übernahmeplan vereinbarten Teilbereitstellungen bzw. -übernahmen verpflichtet.
 - 2.4. Der Auftraggeber ist in zumutbarem Umfang zu einer vom Bereitstellungs- bzw. Übernahmeplan abweichenden Teilübernahme der Services bzw. der Vertragssoftware verpflichtet.
- 3. Liefer-/Annahmeverzug, Rücktritt vom Bereitstellungsvertrag mit der Lieferfirma**
 - 3.1. Wird zwischen den Parteien ein fester Liefertermin vereinbart und werden die Services nicht zu diesem vereinbarten Liefertermin zur Verfügung gestellt, ist der Auftraggeber nur berechtigt, bezüglich des betroffenen Service vom SaaS-Vertrag zurückzutreten, wenn er dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Frist für die Lieferung gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt und hierdurch eine rechtzeitige Übernahme verhindert wird. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt vom gesamten SaaS-Vertrag nur dann berechtigt, wenn er auch an der Nutzung der übrigen Services berechtigterweise kein Interesse mehr hat.
 - 3.2. Hat der Auftragnehmer die verspätete Bereitstellung zu vertreten, kann der Auftraggeber Schadensersatz verlangen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist die Haftung des Auftragnehmers insoweit auf den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - 3.3. Kommt der Auftraggeber bezüglich der Übernahme der Services in Annahmeverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Frist zur Übernahme zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf vom SaaS-Vertrag zurückzutreten und – falls der Auftraggeber den Annahmeverzug zu vertreten hat – Schadensersatz gemäß Ziffer 21 zu verlangen.
 - 3.4. Soweit der SaaS-Vertrag mit der TA Leasing GmbH als Auftragnehmer geschlossen wird und der Bereitstellungsvertrag über die Services bzw. der Kaufvertrag über die Vertragssoftware zwischen Auftragnehmer und Lieferfirma aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht zustande kommt oder aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von diesem Bereitstellungs- bzw. Kaufvertrag erfolgt, ist der Auftragnehmer berechtigt, den SaaS-Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Eine solche Kündigung berechtigt weder den Auftraggeber noch den Auftragnehmer zur Forderung von Schadensersatz. Der Auftragnehmer tritt insoweit sämtliche etwaigen dem Auftragnehmer zustehenden Ansprüche gegen die Lieferfirma wegen Nichtlieferung oder nicht rechtzeitiger Lieferung der Services bzw. der Vertragssoftware an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung hiermit bereits jetzt an.
- 4. Serviceleistungen**
 - 4.1. Der Auftragnehmer hält die Services bzw. die Vertragssoftware am vertraglich vereinbarten Standort funktions- und betriebsfähig und führt die zur Beseitigung von Störungen der Services erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten („**Serviceleistungen**“) innerhalb der in einem Service Level Agreement („**SLA**“) vereinbarten Frist durch; hierzu gehören insbesondere nach Wahl des Auftragnehmers die Zurverfügungstellung einer sonstigen Ersatz- oder Umgehungslösung.
 - 4.2. Die Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht entfällt, soweit sich die Störung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigen lässt. Hierüber wird der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich informieren. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Teilkündigung des SaaS-Vertrags bezüglich des betroffenen Service berechtigt.
 - 4.3. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, sind insbesondere folgende Leistungen nicht im Leistungsumfang und in der Vergütung der Service-, Implementierungs-, SPS- und sonstigen vertraglichen Leistungen („**Vertragsleistungen**“) enthalten:
 - a) Reparaturen oder sonstige Leistungen, die erforderlich werden wegen Beschädigung, funktions- oder vertragswidrigen Gebrauchs, Bedienfehlern, Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen oder einer sonstigen Beeinträchtigung der Services, für die der Auftraggeber gemäß Ziffer 15.1. haftet
 - b) Leistungen, die erforderlich werden, weil eine Servicefunktion oder eine Vertragsleistung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers verändert wurde
 - c) Leistungen, die erforderlich werden aufgrund von Software- oder Hardwareumstellungen des Auftraggebers (insbesondere Treiber- oder Firmware-Updates aufgrund von Änderungen in der IT-Infrastruktur) oder aufgrund der Verwendung von Software oder Hardware Dritter, die vom Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers installiert wurde
 - d) Installation, Konfiguration und Integration zusätzlicher IT-Geräte oder zusätzlicher Software in das Netzwerk des Auftraggebers
 - e) Schulungsleistungen
- 5. Servicezeiten**

Der Auftragnehmer erbringt die Serviceleistungen – soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart – an Arbeitstagen (Montag bis Freitag mit Ausnahme bundesweit einheitlicher gesetzlicher Feiertage und des 24.12. und 31.12. jedes Jahres) innerhalb folgender Zeiten („**Servicezeiten**“):

 - Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 17.00 Uhr
 - Freitag von 08.00 bis 15.30 Uhr
- 6. Servicedienstleister, Störungsanzeige**
 - 6.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vertragsleistungen durch Dritte („**Servicedienstleister**“) erbringen zu lassen. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für die Leistungserbringung bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass dem Auftraggeber durch die Beauftragung eines Servicedienstleisters keine Nachteile in sachlicher oder finanzieller Hinsicht entstehen. Im Falle einer Vertragsübertragung auf einen Refinanzierer gemäß Ziffer 13 wird der Refinanzierer in der Regel das auf dem Vertragsdeckblatt genannte Unternehmen der TA Triumph-Adler Gruppe als Servicedienstleister beauftragen. Soweit im SaaS-Vertrag eine Lieferfirma benannt ist, wird diese in der Regel als Servicedienstleister beauftragt. Sofern keine Vertragsübertragung stattfindet und kein Servicedienstleister bestimmt ist, gilt der Auftragnehmer als Servicedienstleister.
 - 6.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Servicedienstleister Störungen der Services bzw. der Vertragssoftware unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dem Auftragnehmer ist eine angemessene Frist zur Beseitigung der Störung einzuräumen.
 - 6.3. Der Servicedienstleister kann zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erfahrene und geeignete Partner einsetzen.
- 7. Standort**

Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden die Services an einem Standort in der Europäischen Union betrieben und die Vertragssoftware wird in der Betriebsstätte des Auftraggebers in Deutschland eingesetzt.
- 8. Obliegenheiten des Auftraggebers**
 - 8.1. Soweit Vertragssoftware Vertragsbestandteil ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich auf die Laufzeit des SaaS-Vertrags beschränkte Recht ein, die Vertragssoftware gemäß der Spezifikation im SaaS-Vertrag ausschließlich für die Verarbeitung eigener Geschäftsdaten zu nutzen.
 - 8.2. Die Vertragssoftware wird im Objektcode überlassen; soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, ist der Quellcode (Source Code) nicht Teil der Services bzw. der Vertragssoftware. Die Vertragssoftware wird zur vertragsgemäßen Nutzung als Hardcopy auf einem geeigneten Datenträger (CD/DVD) oder als Download-Version überlassen. Ist die Software-Dokumentation als elektronische Version online oder offline verfügbar, ist die Übergabe einer Printversion nicht geschuldet.

Vertragsbedingungen SaaS-Vertrag der TA Triumph-Adler Gruppe (Stand 01/2021)

- 8.3. Soweit nicht anders vereinbart, ist das Nutzungsrecht an den Services bzw. an der Vertragssoftware auf die im SaaS-Vertrag vereinbarte Höchstanzahl von Benutzern beschränkt. Die Nutzung der Services bzw. der Vertragssoftware für eine darüber hinausgehende Anzahl von Benutzern ist dem Auftraggeber nur nach Erweiterung des Nutzungsrechts gegen zusätzliche Vergütung gestattet.
- 8.4. Für die Services ist eine Internetverbindung erforderlich. Für die Schaffung der dafür erforderlichen technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen ist der Auftraggeber auf eigene Kosten selbst verantwortlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, stets dafür zu sorgen, dass alle Services über das Netzwerk erreichbar sind.
- 8.5. Der Auftraggeber ist in keiner Weise berechtigt, die Services bzw. die Vertragssoftware während der Vertragslaufzeit an Dritte zu vermieten, zu verpachten, zu verleihen, zu vertreiben oder öffentlich wiederzugeben oder dauerhaft oder zeitlich beschränkt zugänglich zu machen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Services bzw. die Vertragssoftware durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
- 8.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Services bzw. die Vertragssoftware gemäß der Software-Dokumentation zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Auftraggeber wird die gelieferten Originaldatenträger der Vertragssoftware an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren und seine Mitarbeiter verpflichten, diese Vertragsbedingungen einzuhalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Services bzw. die Vertragssoftware sowie auf die Software-Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale dürfen weder verändert noch von der Hardcopy oder der Software-Dokumentation entfernt werden.
- 8.7. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragssoftware oder die Software-Dokumentation zu vervielfältigen, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlich ist; hierzu gehört insbesondere die Installation der Vertragssoftware vom Datenträger auf die Festplatte oder einen anderen Datenträger sowie das Laden der Vertragssoftware in den Arbeitsspeicher oder Cache. Darüber hinausgehende Vervielfältigungshandlungen sind untersagt; hiervon ausgenommen sind Handlungen nach §§ 69d Abs. 2, Abs. 3, 69e UrhG.
- 8.8. Soweit die Services bzw. die Vertragssoftware Bestandteile eines Drittanbieters enthalten bzw. von diesem bereitgestellt werden, gelten hierfür vorrangig vor den Regelungen dieser Vertragsbedingungen die Lizenz- und/oder Nutzungsbestimmungen des Drittanbieters, die zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall, die Lizenz- und/oder Nutzungsbedingungen des Drittanbieters einzuhalten. Soweit Drittanbieter oder andere Dritte wegen der Verletzung der Lizenz- und/oder Nutzungsbestimmungen durch den Auftraggeber Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von sämtlichen Schäden, Aufwendungen und Kosten in diesem Zusammenhang einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung frei.
- 8.9. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Nutzung der Services bzw. der Vertragssoftware im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Der Natur einer SaaS-Lösung entsprechend haftet der Auftragnehmer nicht dafür, ob die Nutzung an jedem Standort durch Benutzer der SaaS-Lösung durch lokale gesetzliche Vorschriften gestattet ist. Eine diesbezügliche Gewährleistung ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber haftet für jegliche Schäden und Ersatzansprüche, die auf einer ungesetzlichen Nutzung der Services bzw. der Vertragssoftware bei dem Auftragnehmer entstehen.
- 9. Softwarepflege- und -Supportleistungen**
- 9.1. Soweit neben den Services Vertragssoftware Vertragsbestandteil ist, erbringt der Auftragnehmer SPS-Leistungen gemäß dieser Ziffer 9 für diese ausschließlich für deren jeweils aktuelle sowie die vorherige Version.
- 9.2. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die jeweils neuesten vom Auftragnehmer und dessen Vorlieferanten freigegebenen Software-Updates und Bugfixes (Programmkorrekturen) für die Vertragssoftware zur Verfügung. Software-Updates umfassen keine Versionen (Upgrades/Releases), Zusatzmodule oder künftigen Produkte, die der Auftragnehmer oder dessen Vorlieferanten gesondert als Lizenz vergeben. Die Regelungen in Ziffer 8 gelten Software-Updates und Bugfixes entsprechend.
- 9.3. Während der Servicezeiten steht dem Auftraggeber eine telefonische Support-Hotline für Fragen bezüglich der Vertragssoftware zur Verfügung.
- 9.4. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, sind neben Ziffer 4.3. insbesondere folgende Leistungen nicht im Leistungsumfang und in der Vergütung der SPS-Leistungen enthalten:
- a) Leistungen, die durch äußere Ursachen (höhere Gewalt) erforderlich werden (insbesondere Wasser, Feuer, Blitzschlag, Viren)
 - b) Leistungen, die erforderlich werden aufgrund der nicht rechtzeitigen oder unterlassenen Installation von Software-Updates oder Bugfixes
 - c) Leistungen beim Auftraggeber vor Ort, es sei denn, diese sind nach billigem Ermessen des Auftragnehmers zur Erbringung der SPS-Leistungen erforderlich
 - d) Zusätzliche individuelle Anpassungen der Vertragssoftware oder der Systemumgebung des Auftraggebers
 - e) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung und/oder Wiederherstellung der Daten des Auftraggebers
 - f) Installation von Software-Updates beim Auftraggeber
- 9.5. Zum Zwecke der Mängelprüfung und -beseitigung gestattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Zugriff auf die Vertragssoftware mittels Fernwartungssystem. Für die Schaffung der dafür erforderlichen technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen ist der Auftraggeber auf eigene Kosten selbst verantwortlich.
- 9.6. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Anforderung mindestens einen qualifizierten und geschulten Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der Vertragssoftware zu benennen.
- 10. Nutzungsvergütung**
- 10.1. Die Zahlung der monatlichen Nutzungsvergütung erfolgt gemäß den Vereinbarungen im SaaS-Vertrag jeweils für den dort vereinbarten Abrechnungszeitraum („Zahlungsintervall“).
- 10.2. Soweit der Beginn der Grundlaufzeit nicht mit dem Beginn des Zahlungsintervalls zusammenfällt, erfolgt die Abrechnung dieses Rumpf-Abrechnungszeitraums zum Beginn der Grundlaufzeit für den gesamten Rumpf-Abrechnungszeitraum anteilmäßig auf Pro-rata-Basis.
- 10.3. Erfolgt die Bereitstellung der Services bzw. die Übernahme der Vertragssoftware vor Beginn der Grundlaufzeit, ist für den Zeitraum zwischen Bereitstellung bzw. Übernahme und Beginn der Grundlaufzeit je Tag 1/30 der monatlichen Nutzungsvergütung zu zahlen und innerhalb von 10 Tagen nach Bereitstellung der Services bzw. Übernahme der Vertragssoftware fällig. Die Bedingungen des SaaS-Vertrags gelten für diesen Zeitraum entsprechend.
- 11. Umsatzsteuer, Zahlungsverzug, Vergütungsanpassung**
- 11.1. Sämtliche Vergütungen werden zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt und bezahlt. Der Auftragnehmer wird die Umsatzsteuer gesondert ausweisen.
- 11.2. Bei Verzug mit der Zahlung oder Stundung des in Rechnung gestellten Betrags ist der offene Betrag mit 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Bei verspäteter Zahlung kann der Auftragnehmer zudem die Erbringung weiterer Vertragsleistungen bis zur Bezahlung des ausstehenden Betrags verweigern und von der Erbringung einer Vorauszahlung abhängig machen. Weitergehende Rechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 11.3. Der Auftragnehmer ist zur angemessenen Anpassung der Vergütung einschließlich der Folgepreise unter Einhaltung einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Quartalsende berechtigt, wenn sich die Einkaufspreise des Auftragnehmers für die Services ändern. Die Angemessenheit einer Anpassung wird widerleglich vermutet, soweit sie 9 % innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschreitet. Soweit der Auftraggeber eine geringere Kostensteigerung nachweist, erfolgt die Preisanpassung nur im Umfang der vom Auftraggeber nachgewiesenen Kostensteigerung. Die Preisanpassung wird jeweils durch den Auftragnehmer nach billigem Ermessen vorgenommen und ist gerichtlich überprüfbar.
- 12. SEPA-Lastschriftmandat**
- 12.1. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer durch ein gesondertes SEPA-Lastschriftmandat (SEPA-Basislastschriftmandat oder SEPA-Firmenlastschriftmandat) ermächtigen, während der Vertragslaufzeit die zu entrichtenden Mietraten und sonstigen vertraglich geschuldeten Vergütungen bei Fälligkeit im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen.
- 12.2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber spätestens zwei Tage vor dem ersten Einzug über den zu zahlenden Betrag und seine Fälligkeit vorab informieren (Vorabinformation). Im Falle einer Änderung des Betrags oder der Fälligkeit während der Vertragslaufzeit wird der Auftragnehmer den Auftraggeber spätestens zwei Tage vor dem Einzug hierüber informieren.
- 12.3. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer Änderungen bezüglich Name, Firma, Anschrift oder Bankverbindung des Auftraggebers unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 12.4. Hat der Auftraggeber ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt, ist er im Fall wiederholter und erheblicher Zahlungsstörungen verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich ein SEPA-Firmenlastschriftmandat zu erteilen.
- 13. Abtretung, Vertragsübertragung**
- 13.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einzelne Rechte aus dem SaaS-Vertrag abzutreten oder jeweils einzelne Teile des SaaS-Vertrags oder das gesamte Vertragsverhältnis sowie alle dazugehörigen Zusatzvereinbarungen jederzeit mit allen Rechten und Pflichten hieraus, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, für die (Rest-)Dauer der Grundlaufzeit auf eine der folgenden Gesellschaften oder einen vergleichbaren Dritten (gemeinsam „Refinanzierer“) zu übertragen („Vertragsübertragung“):
- a) TA Leasing GmbH, Ringstraße 20-22, 70736 Fellbach-Schmidlen (soweit der SaaS-Vertrag nicht mit der TA Leasing GmbH selbst als Auftragnehmer geschlossen wird)
 - b) BFL Leasing GmbH, Hauptstraße 131-137, 65760 Eschborn
 - c) BNP Paribas Lease Group S.A., Zweigniederlassung Deutschland, Hohenstaufenring 62, 50674 Köln
 - d) MLF Mercator Leasing GmbH & Co. Finanz KG, Londonstraße 1, 97424 Schweinfurt
 - e) SüdLeasing GmbH, Pariser Platz 7, 70173 Stuttgart
 - f) De Lage Landen Leasing GmbH, Theo-Champion-Straße 1, 40549 Düsseldorf
- 13.2. Der Auftragnehmer ist zur Vertragsübertragung auch in der Weise berechtigt, dass eine Vertragsübertragung zunächst auf die TA Leasing GmbH und sodann auf einen anderen Refinanzierer erfolgt (soweit der SaaS-Vertrag nicht mit der TA Leasing GmbH selbst als Auftragnehmer geschlossen wird).

Vertragsbedingungen SaaS-Vertrag der TA Triumph-Adler Gruppe (Stand 01/2021)

- 13.3. Mit Ablauf der Grundlaufzeit ist der Refinanzierer berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis sowie alle Zusatzvereinbarungen wieder auf den Auftragnehmer zurückzübertragen („**Vertragsrückübertragung**“).
- 13.4. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftraggeber durch die Vertragsübertragung keine Nachteile in sachlicher oder finanzieller Hinsicht entstehen. Der Auftraggeber stimmt der Vertragsübertragung sowie der Vertragsrückübertragung hiermit bereits jetzt zu.
- 13.5. Etwaige Zusatzvereinbarungen und Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn der jeweilige Refinanzierer ihnen schriftlich zugestimmt hat.
- 14. Haftung des Auftragnehmers**
- 14.1. Der Auftragnehmer haftet dem Grunde und dem Umfang nach unbegrenzt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln sowie für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner Erfüllungsgehilfen, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei vertraglicher Übernahme einer verschuldensunabhängigen Haftung (z. B. bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos).
- 14.2. Der Auftragnehmer haftet weiterhin im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer solchen Pflicht, die die ordnungsgemäße Durchführung des SaaS-Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber deshalb vertraut und vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden.
- 14.3. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zugunsten der persönlichen Haftung seiner Erfüllungsgehilfen.
- 14.4. Eine verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Abs. 1 BGB wegen Mängeln an den Vertragsleistungen, die bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Grundlaufzeit vorhanden sind, ist ausgeschlossen.
- 14.5. Soweit nicht abweichend geregelt, sind Ansprüche aus dem Vertrag oder aufgrund des Vertrags binnen 12 Monaten ausgeschlossen, nachdem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.
- 15. Haftung des Auftraggebers, Wertminderung/Untergang**
- 15.1. Der Auftraggeber haftet bezüglich der Services bzw. der Vertragssoftware für Wertminderungen (insbesondere durch Beschädigung oder über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehende Nutzung) und Untergang (insbesondere durch Zerstörung oder Verlust) bis zum vereinbarten Vertragslaufzeitende gegenüber dem Auftragnehmer, es sei denn, a) die Wertminderung bzw. der Untergang wurde vom Auftragnehmer gemäß Ziffer 17 verschuldet oder b) weder der Auftraggeber noch eine Person, die auf seine Veranlassung hin mit den Vertragsleistungen in Berührung gekommen ist, hat den Schaden schuldhaft verursacht.
- 15.2. Im Falle des Untergangs oder der Wertminderung der Services bzw. der Vertragssoftware ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich zu benachrichtigen.
- 15.3. Der Auftragnehmer ist im Fall der Ziffer 15.1. berechtigt, den SaaS-Vertrag bezüglich des betroffenen Service bzw. der betroffenen Vertragssoftware außerordentlich fristlos zu kündigen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, gemäß Ziffer 21 bezüglich des betroffenen Service bzw. der betroffenen Vertragssoftware Schadensersatz zu fordern. Etwaige Entschädigungssummen, die der Auftragnehmer wegen des Untergangs oder der Wertminderung des betroffenen Service bzw. der betroffenen Vertragssoftware von einem Versicherer erhält, werden zugunsten des Auftraggebers auf den Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers angerechnet.
- 15.4. Soweit keine Kündigung gemäß Ziffer 15.3. erfolgt, hat der Auftraggeber die vereinbarte Nutzungsvergütung weiter zu zahlen.
- 15.5. Soweit im Schadensfall die Haftung des Auftraggebers gemäß Ziffer 15.1. ausgeschlossen ist, stehen ihm die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 16. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Analyse, Datensicherung**
- 16.1. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer den Zugang zum Einsatzort ermöglichen und seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer anhalten, soweit dies zur Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich ist. Der Auftraggeber wird die vom Auftragnehmer erhaltenen Anweisungen hinsichtlich der Bedienung der Services bzw. der Vertragssoftware sowie der Störungssuche und -behebung beachten und umsetzen. Gelten für den Betrieb des Auftraggebers oder den Standort der Services besondere Sicherheitsauflagen, so wird der Auftraggeber rechtzeitig und ohne Mehraufwand für den Auftragnehmer die notwendigen Voraussetzungen zur ungehinderten Vertragserfüllung schaffen.
- 16.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles Erforderliche zu tun sowie sämtliche technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen, um eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung durch den Auftragnehmer zu ermöglichen. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass dem Auftragnehmer im erforderlichen und zumutbaren Umfang Informationen über die IT-Infrastruktur des Auftraggebers aus den Bereichen IT-Geräte, Hard-/Software (z. B. Betriebssysteme), EDV, Workflows, kaufmännische Parameter und Umwelt übermittelt werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer im erforderlichen und zumutbaren Umfang Zugriff auf seine Server- und Systemumgebung zu gewähren.
- 16.3. Soweit vor Vertragsbeginn eine Untersuchung der IT-Infrastruktur des Auftraggebers („**Analyse**“) durchgeführt wurde, stellt das schriftliche Ergebnis der Analyse die Grundlage für die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer dar. Über Änderungen der der Analyse zugrunde liegenden IT-Infrastruktur des Auftraggebers, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung des Auftragnehmers haben können, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer so rechtzeitig im Voraus schriftlich zu informieren, dass die Leistungserbringung hierdurch nicht eingeschränkt wird. Durch solche Änderungen im Rahmen der Leistungsvereinbarung entstehende Mehrkosten und -aufwendungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu erstatten.
- 16.4. Der Auftraggeber ist bezüglich seiner IT-Infrastruktur zur Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet, um Datenverluste zu vermeiden. Der Auftraggeber gewährleistet in seinem Zuständigkeitsbereich die Prüfung aller in der Informationsverarbeitung verwendeten Programme und Datenträger auf deren Freiheit von Computerviren nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik.
- 16.5. Kommt der Auftraggeber mit der Erfüllung einer Mitwirkungspflicht schuldhaft in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers, soweit die Vertragsleistung dadurch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen zu ersetzen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 17. Gewährleistung**
- 17.1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, ist auf die Erbringung von Vertragsleistungen Mietvertragsrecht gemäß §§ 535 ff. BGB anwendbar. Werden die Vertragsleistungen nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, ist er verpflichtet, die Vertragsleistungen ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich ab Kenntnis zu erfolgen hat.
- 17.2. Soweit die Vertragsleistung in einer Dienstleistung besteht, ist hierauf das Dienstvertragsrecht gemäß § 611 ff. BGB anwendbar. Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich ab Kenntnis zu erfolgen hat.
- 17.3. Soweit eine Vertragsleistung in der Erstellung eines Werkes besteht, gelten folgende Gewährleistungsregeln:
- a) Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass der Auftraggeber die erbrachte Vertragsleistung unverzüglich auf Mängelfreiheit überprüft und dem Auftragnehmer offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Bereitstellung des Service bzw. Abnahme der Vertragsleistung schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Mängelanzeige, gilt die Vertragsleistung als vertragsgemäß.
- b) Für Sach- und Rechtsmängel leistet der Auftragnehmer zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, und zwar nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder durch erneute Erbringung der geschuldeten Vertragsleistung. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer zur Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen. Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, im Hinblick auf die vom Mangel betroffene Vertragsleistung vom SaaS-Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern, es sei denn, es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz leistet der Auftragnehmer im Rahmen der in Ziffer 14 festgelegten Grenzen.
- c) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit der Sach- und/oder Rechtsmangel darauf beruht, dass die Services oder eine Vertragsleistung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers verändert wurden. Die Mängelrechte des Auftraggebers bleiben unberührt, soweit der Auftraggeber zur Vornahme der Änderung, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gemäß § 536a Abs. 2 BGB, berechtigt ist und die Änderung fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurde.
- d) Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme der Vertragsleistung. Dies gilt nicht, wenn der Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, durch einen einfach fahrlässig verursachten Mangel eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstanden ist oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsleistung übernommen wurde.
- e) Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Garantie für die Beschaffenheit der Services oder der Vertragsleistung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart.
- 17.4. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für das Netzwerk des Auftraggebers sowie für nicht vom Auftragnehmer bereitgestellte Services oder gelieferte Software.
- 17.5. Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall für Störungen und Ausfälle der Services oder der Vertragssoftware, die durch Dritte hervorgerufen werden, wie insbesondere Viren- und Denial-of-Service-Angriffe sowie Störungen der telekommunikationstechnischen Anbindung an das vom Auftragnehmer bzw. von Dritten im Auftrag des Auftragnehmers betriebene Netz. Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Ziffer 17.5.
- 17.6. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bei allen Schadensminderungsmaßnahmen angemessen zu unterstützen.

Vertragsbedingungen SaaS-Vertrag der TA Triumph-Adler Gruppe (Stand 01/2021)

18. Schutzrechte Dritter

- 18.1. Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber bezüglich der Services oder einer Vertragsleistung einen berechtigten Anspruch wegen der Verletzung eines Schutzrechts geltend, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl und auf seine Kosten
 - a) die Services bzw. die Vertragsleistung so ändern oder ersetzen, dass die Services bzw. die Vertragsleistung das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen den vereinbarten Leistungs- und Funktionsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder
 - b) den Auftraggeber von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.
- 18.2. Voraussetzung für die Haftung des Auftragnehmers gemäß Ziffer 18.1. ist, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer über die behauptete Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich informiert, diese nicht anerkennt und jegliche gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzung entweder dem Auftragnehmer überlässt oder nur im Einvernehmen mit diesem führt.
- 18.3. Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.
- 18.4. Weitergehende Ansprüche gegen den Auftragnehmer wegen einer Schutzrechtsverletzung sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

19. Eigentumssicherung

Der Auftraggeber ist weder berechtigt, Dritten Rechte an den Services bzw. der Vertragssoftware einzuräumen (insbesondere Untervermietung, Leihe), noch Rechte aus dem SaaS-Vertrag abzutreten. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme oder Pfändung oder aus anderem Grund Ansprüche auf eine Vertragsleistung geltend machen, wird der Auftraggeber den Dritten darauf hinweisen, dass die Vertragsleistungen nicht in seinem Eigentum stehen, und den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren.

20. Vertragsschluss, Grundlaufzeit, Vertragsverlängerung

- 20.1. Der Auftraggeber beantragt durch Unterzeichnung des SaaS-Vertrags beim Auftragnehmer den Vertragsabschluss. Der Auftraggeber ist an diesen Antrag für einen Monat nach dessen Eingang beim Auftragnehmer gebunden. Der SaaS-Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Unterzeichnung durch den Auftragnehmer.
- 20.2. Der SaaS-Vertrag läuft für die darin vereinbarte Grundlaufzeit. Soweit die Bereitstellung der Services auf den 1. Tag eines Kalendermonats fällt, beginnt die Grundlaufzeit mit diesem Tag; andernfalls beginnt sie mit dem 1. Tag des auf die Bereitstellung folgenden Kalendermonats.
- 20.3. Wird der SaaS-Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt, verlängert er sich um jeweils 12 Monate.

21. Außerordentliche fristlose Kündigung, Schadensersatz

- 21.1. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des SaaS-Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch den Auftragnehmer liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Auftraggeber – unabhängig vom vereinbarten Zahlungsintervall – mit der Zahlung der Nutzungsvergütung für 2 oder mehr Monate in Verzug ist.
- 21.2. Im Falle einer fristlosen Kündigung gemäß vorstehender Ziffer 21.1 Satz 2 sowie im Falle
 - a) einer fristlosen Kündigung durch den Auftragnehmer mit Ausnahme einer Kündigung wegen Nichtzustandekommens des Bereitstellungsvertrags oder des Rücktritts vom Bereitstellungsvertrag über die Services mit der Lieferfirma gemäß Ziffer 3.4. oder
 - b) eines Rücktritts durch den Auftragnehmer gemäß Ziffer 3.3.c) werden die für die gesamte Vertragsdauer noch ausstehenden Nettomietraten abgezinst mit dem Refinanzierungszins des Auftragnehmers zzgl. eines etwaig anfallenden Vorfälligkeitserschadens des Auftragnehmers sofort zur Zahlung fällig. Ersparte Kosten des Auftragnehmers sowie ersparte Kosten oder Leistungen eines Versicherers werden abgezogen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dem Auftragnehmer sei kein oder ein geringerer Schaden entstanden.
- 21.3. Auf die Forderung gemäß Ziffer 21.2. wird ein etwaig erzielter Netto-Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten und des Marktwerts der Services bzw. der Vertragssoftware, der bei regulärer Vertragsbeendigung voraussichtlich erzielt worden wäre, angerechnet, es sei denn, Verwertung und Verwertungserlös stehen einem Versicherer als Ausgleich für die geleistete Entschädigung zu.
- 21.4. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

22. Beendigung, Datenlöschung, Rückgabemängel

- 22.1. Der Zugang zu den Services sowie die Berechtigung zur Nutzung der Vertragssoftware enden bei Vertragsablauf. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber bis zu 8 Wochen nach Vertragsablauf eine Funktion zum Download seiner Daten zur Verfügung, soweit nicht anders vereinbart. Der Auftragnehmer löscht dann alle Daten des Auftraggebers, die sich auf den zur Verfügung gestellten Speicherplätzen befinden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Nutzung der Services bzw. der Vertragssoftware unverzüglich nach Vertragsbeendigung (mit Ausnahme des Downloads seiner Daten) einzustellen.

22.2. Zum Vertragsablauf ist die Software-Dokumentation an den Auftragnehmer zurückzugeben.

22.3. Ist Vertragssoftware Vertragsbestandteil, ist der Auftraggeber auf seine Gefahr und Kosten nach Wahl des Auftragnehmers entweder zur vollständigen Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger der Vertragssoftware sowie der vollständigen ihm überlassenen Software-Dokumentation an den Auftragnehmer oder zur vollständigen Löschung der Vertragssoftware und Vernichtung der Software-Dokumentation verpflichtet. Sämtliche weiteren Datenträger oder Sicherungskopien der Vertragssoftware und der Software-Dokumentation sind vollständig und endgültig zu löschen oder zu vernichten. Dem Auftraggeber ist eine Weiterbenutzung der Vertragssoftware bzw. der Software-Dokumentation nach Vertragsbeendigung untersagt; ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt eine Verletzung des Urheberrechts des Rechteinhabers dar.

23. Bonitäts-/Geldwäschepflichtprüfung

- 23.1. Der Auftraggeber ist ab Unterzeichnung des SaaS-Vertrags durch den Auftraggeber und während der Vertragslaufzeit verpflichtet, auf Anforderung des Auftragnehmers geeignete Unterlagen über seine Vermögensverhältnisse (z. B. Jahresabschlüsse) vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte für die ordnungsgemäße Bonitätsprüfung gemäß dem Kreditwesengesetz (KWG) zu erteilen.
- 23.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Sorgfalts- und Informationspflichten (z. B. Identifizierungspflichten nach dem Geldwäschegesetz) notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich während der Vertragsdauer ergebende Änderungen (z. B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan, Wechsel der Gesellschafter) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 23.3. Verstößt der Auftraggeber gegen eine Verpflichtung dieser Ziffer 23, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom SaaS-Vertrag zurückzutreten oder diesen nach vorheriger Abmahnung außerordentlich fristlos zu kündigen.

24. Datenschutz, Geheimhaltung

- 24.1. Die für den Abschluss und die Durchführung des SaaS-Vertrags erforderlichen Daten des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer und/oder mit diesem i.S.v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen („Verbundene Unternehmen“) zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt.
- 24.2. Soweit einer Partei zur Kenntnis gelangende Unterlagen oder Daten personenbezogen sind, verpflichten sich beide Parteien zur Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzvorschriften.
- 24.3. Daten des Auftraggebers, auch solche mit Personenbezug, die an den Auftragnehmer und den Servicedienstleister vom Auftraggeber übermittelt werden bzw. sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, werden zum Zwecke der Prüfung der Vertragsannahme, der Bonitätsprüfung, der Risikoprüfung und -steuerung, der Geldwäsche- und Betrugsprävention, der Abwicklung der Vertragsbeziehung, der Durchführung von Werbe- und Marketingmaßnahmen und der Produktverbesserung gespeichert und verwendet und ggf. im Rahmen der Vertragsdurchführung an andere Mitglieder der Unternehmensgruppe des Auftragnehmers, Refinanzierungsinstitute und Subunternehmer weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung der vorbezeichneten Zwecke notwendig ist. Es gelten das jeweils aktuelle Informationsblatt des Auftragnehmers zum Datenschutz und zur Verwendung der Kundendaten, das unter triumph-adler.de/datenschutzinfo2018 eingesehen werden kann, sowie die zwischen den Parteien gesondert zu schließende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.
- 24.4. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Empfänger in Drittstaaten findet nur dann statt, wenn die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist und das Datenschutzniveau dem der EU entspricht oder dies über vertragliche Vereinbarungen sichergestellt wird.
- 24.5. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei Vertragsdurchführung über die jeweils andere Partei bekannt werdenden vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht gegenüber unbefugten Dritten offenzulegen.
- 24.6. Die Weitergabe vertraulicher Informationen über eine Partei durch die andere Partei („Informationsempfänger“) an Mitarbeiter des Informationsempfängers, verbundene Unternehmen des Informationsempfängers sowie Externe (z. B. Lieferfirma, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Refinanzierer) und deren verbundene Unternehmen ist zulässig, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist. Der Informationsempfänger hat diejenigen Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen und Externen sowie deren verbundene Unternehmen, denen gegenüber vertrauliche Informationen offengelegt werden, soweit nicht bereits erfolgt, schriftlich zur Geheimhaltung sowie auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten.

25. Abtretungs-/Aufrechnungsverbot

- 25.1. Keine der Parteien ist berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Ansprüche aus dem SaaS-Vertrag abzutreten. Davon ausgenommen sind Abtretungen des Auftragnehmers an dessen verbundene Unternehmen. Ziffer 13 bleibt unberührt.

Vertragsbedingungen SaaS-Vertrag der TA Triumph-Adler Gruppe (Stand 01/2021)

- 25.2. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, eine eigene Forderung gegen eine Forderung des Auftragnehmers aufzurechnen oder die Erfüllung einer Verpflichtung unter Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zu verweigern, es sei denn, die Forderung oder das Recht des Auftraggebers ist unbestritten, entscheidungsreif oder durch eine rechtskräftige Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts bestätigt worden.
- 26. Schriftform, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit**
- 26.1. Änderungen und Ergänzungen des SaaS-Vertrags oder dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 26.2. Der SaaS-Vertrag sowie diese Vertragsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG).
- 26.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem SaaS-Vertrag oder diesen Vertragsbedingungen einschließlich deren Wirksamkeit ist, soweit der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, nach Wahl des Auftragnehmers Frankfurt, Köln, Stuttgart oder Nürnberg. Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber darüber hinaus an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- 26.4. Sollten einzelne Bestimmungen des SaaS-Vertrags oder dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.